

Auszug aus der Bauverfahrensverordnung (BVV):

II. Baugesuch - Gesuchsunterlagen

A. Pläne

I. Art und Inhalt

§ 3. Mit dem Baugesuch sind in der Regel folgende Pläne einzureichen:

- a. Situationsplan in Form eines aktuellen Katasterplans gemäss amtlicher Vermessung oder eines anderen Plans gleichen Inhalts und gleicher Darstellung. Der Situationsplan gibt Aufschluss über die Stellung und die Abstände der projektierten Bauten und Anlagen zu den Grundstücksgrenzen und den benachbarten Bauten und Anlagen. Ferner sind darin die in der amtlichen Vermessung erfassten kantonalen Mehranforderungen gemäss § 5 Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 17. Dezember 19972 soweit darstellbar abzubilden. Die Übereinstimmung mit den massgeblichen Daten und den Darstellungsnormen der amtlichen Vermessung ist durch die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung bestätigen zu lassen. Eine Beglaubigung im Sinne von Art. 37 Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 19928 ist nicht erforderlich.
- b. Grundrisse aller Geschosse sowie die baurechtlich wesentlichen Schnitte im Massstab 1:100 mit auf die Meereshöhe bezogenen Höhenkoten, wobei eingetragen sein müssen:
 - die Mauern und Wände samt Öffnungen und Türen,
 - die Art der Baukonstruktion,
 - die Höhenverhältnisse, namentlich auch die Geschosshöhen,
 - die Dachaufbauten und Dacheinschnitte,
 - die Treppen- und Gangbreiten,
 - die Boden- und Fensterflächen sowie die lichten Raumhöhen,
 - die Nutzweise und die Zweckbestimmung der Räume,
 - die Nutzweise und die Zweckbestimmung der Räume,
 - die Ausrüstungen, wie Heiz- und Feuereinrichtungen, sanitäre Einrichtungen, Beförderungsanlagen, Klima- und Ventilationsanlagen sowie Feuerschutzeinrichtungen, soweit sie baurechtlich von Bedeutung sind,
- c. Fassadenzeichnungen im Massstab 1:100 mit Angaben des gewachsenen und gestalteten Bodens, allfälliger Niveaulinien sowie der auf die Meereshöhe bezogenen Höhenkoten,
- d. Umgebungsplan im Massstab 1:200 oder 1:100 mit Angaben über die Höhen des gewachsenen und gestalteten Bodens sowie die Gestaltung und Nutzweise des Umschwunges, soweit diese nicht aus einem anderen Plan genau ersichtlich sind.
Die Pläne müssen auch die allfällig weiteren für die Prüfung des Bauvorhabens nötigen Angaben enthalten.

II. Gestaltung

§ 4. Im Situationsplan nach § 3 Abs. 1 lit. a sind bleibende Bauten und Anlagen schwarz, Neu- und Umbauten rot, abzubrechende Teile gelb darzustellen.

In den Grundrissen, Schnitten und Fassadenzeichnungen sind Neubauten schwarz darzustellen. Bei Umbauten sind bleibende Bauteile schwarz, neue rot und abzubrechende gelb wiederzugeben.

Bei Zweckänderungen ist in den Grundrissen die neue Zweckbestimmung rot und die ursprüngliche gelb zu unterstreichen.

Anstelle oder neben der Schwarz-, Rot- und Gelb-Darstellung in einem Plan können allenfalls, nach Vereinbarung mit der örtlichen Baubehörde, separate Pläne mit altem und neuem Zustand eingereicht werden.

B. Weitere Unterlagen

§ 5. Je nach Art und Lage des Bauvorhabens sind ferner erforderlich:

- a. Grundbuchauszüge über die von der Baueingabe erfassten Grundstücke und Grundstücksteile,
- b. Berechnungen über die Ausnützung in bezug auf Nutzungsziffern oder eine allfällige andere Beschränkung, nötigenfalls mit planlicher Erläuterung,
- c. Angaben über die äusseren Materialien und Farben,
- d. Plan über die Liegenschaftenentwässerung,
- e. Berechnung der erforderlichen und zulässigen Fahrzeugabstellplätze,
- f. Nachweis der Energiebedarfsdeckung (§ 10 a EnG7),
- g. Lärmgutachten,
- h. Emissionserklärung sowie Pläne und Angaben über Abluftanlagen,
- i. allfällige weitere nach Spezialgesetzen erforderliche Unterlagen,
- j. Umweltverträglichkeitsbericht,
- k. Begründung für allfällige Ausnahmegesuche,
- l. nachbarliche Zustimmungserklärungen in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen,
- m. schriftlicher Nachweis der Berechtigung zur Einreichung des Baugesuches, wenn die Gesuchstellenden über das Baugrundstück nicht alleinverfügungsberechtigt sind,
- n. Aktuelle Fotos des Zustands des Baugrundstücks, der unmittelbaren Umgebung des Bauvorhabens und von bestehenden Bauten und Anlagen.

C. Form und Anzahl

§ 6. Das Baugesuch sowie sämtliche Unterlagen sind zu datieren, von den Gesuchstellenden oder ihren Bevollmächtigten sowie den für das Projekt Verantwortlichen zu unterzeichnen und für die örtliche Baubehörde mindestens dreifach einzureichen. Für jede weitere Stelle, die eine Beurteilung vorzunehmen hat, ist eine zusätzliche Ausfertigung der benötigten Unterlagen beizufügen.

In Maschwanden sind die Unterlagen mindestens **6-fach** einzureichen.